

Statuten des Vereins
AUDIOVISUELLE MEDIEN PRODUZENTINNEN AUSTRIA - AMPA
ZVR 341783345
in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung
vom 3. August 2021

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Audiovisuelle Medien ProduzentInnen Austria -AMPA".
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3. Er erstreckt seine Tätigkeit zum überwiegenden Teil auf das österreichische Bundesgebiet.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigstellen in anderen Bundesländern ist zulässig.

2. Zweck

2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, für die Nutzbarmachung und Wahrnehmung der nach dem Urheberrechtsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung sowie gegenwärtigen oder künftigen internationalen Verträgen den in- und ausländischen Berechtigten an Filmen (Werken der Filmkunst, Laufbildern, Lichtbildern, kinematographischen Erzeugnissen, Video-/Computerspielen, Multimediaproduktionen, sowie sonstigen (audio)visuellen Produktionen aller Art) zustehenden Rechte/Ansprüche (Ausschließungsrechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche), insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften des VerwGesG, zu sorgen und Verwertungsgesellschaften sowie Unabhängige Verwertungseinrichtungen in deren Tätigkeit nach Maßgabe des VerwGesG in geeigneter Weise zu unterstützen.

2.2. Der Verein ist überdies berechtigt, im Zusammenhang mit der Unterstützung der Nutzbarmachung und Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen durch Dritte eine Organisation für die Registrierung von audiovisuellen Medien (insbesondere Filme) und/oder die Vergabe von zur eindeutigen Identifizierung von audiovisuellen Medien (Filmen) geeigneten Registrierungsnummern zB nach dem ISAN-System (www.isan.org) zu schaffen und eine solche Tätigkeit auch selbst auszuüben.

2.3. Der Verein verfolgt weiters den allgemeinen Zweck der Förderung und Wahrnehmung der künstlerischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Interessen aller an der Herstellung und Nutzung von visuellen und audiovisuellen Produktionen aller beteiligten Personen, insbesondere von Filmherstellern.

2.4. Zur Erfüllung des Vereinszweckes ist der Verein insbesondere auch berechtigt, Beteiligungen an einer oder mehreren Kapitalgesellschaften zum Betrieb einer Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG oder sonstigen Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit mit dem Zweck des Vereins in Übereinstimmung stehen, zu übernehmen, zu halten und solche Kapitalgesellschaften zu gründen.

3. Tätigkeiten des Vereins und Aufbringung der zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. Der Verein verfolgt die Verwirklichung des Vereinszweckes unter anderem durch Beteiligung an einer Verwertungsgesellschaft nach dem VerwGesG und/oder sonstigen Kapitalgesellschaften, deren Tätigkeit mit dem Zweck des Vereins in Übereinstimmung stehen, sowie Ausübung der Gesellschafterrechte in diesen Kapitalgesellschaften.

3.2. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

3.2.1. Subventionen und sonstige Zuwendungen öffentlicher Stellen und Einrichtungen;

3.2.2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

3.2.3. Gewinnen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften (siehe Punkt 2.4.).

3.3. Zu den Tätigkeiten des Vereines zählen weiters die Herausgabe von Publikationen, die Sammlung und Weitergabe von Informationen, die Ausarbeitung und Unterstützung von Gesetzesvorschlägen und die Stellungnahme im Begutachtungsverfahren, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Durchführung von dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen und Maßnahmen jeder Art.

3.4. Der Verein ist insbesondere zur Klagsführung nach § 14 UWG und ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen (Erhebung von Verbandsklagen) legitimiert.

4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

5.1. Ordentliche Mitglieder..

5.2. Außerordentliche Mitglieder.

5.3. Ehrenmitglieder.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

6.2. Die Mitgliedsanmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

6.3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese gegenüber dem Aufnahmewerber kurz und in verständlicher Form schriftlich zu begründen.

6.4. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen; bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den vom Vorstand für die Mitgliedschaft in den Richtlinien hinsichtlich der Mitgliedschaft im Verein gemäß Punkt 13.8. dieser Statuten festgelegten objektiven, transparenten und nicht diskriminierenden Kriterien, besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

6.5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Beendigung des Wahrnehmungsvertrages mit der VAM Verwertungsgesellschaft für Audiovisuelle Medien GmbH und durch Ausschluss.

7.2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jedes Kalenderhalbjahres (30. Juni und 31. Dezember) erfolgen. Er muss dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mindestens 6 Wochen im Voraus mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Tag der Postaufgabe bzw. des Absendedatums bei Bekanntgabe mittels Telefax oder digital sicher signiertem e-mail maßgebend. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten, schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins, schwerer Gefährdung des Vereinszweckes oder Verletzung der Statuten oder eines Vereinsbeschlusses verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorstands die Berufung an das Vereinsschiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Vereinsschiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

8.2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht (ausgenommen soweit in Punkt 12.1. geregelt) nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied eine juristische Person oder ein Personengesellschaft ist, steht das passive Wahlrecht nur Personen zu, die organschaftliche Vertreter, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter oder Spezialbevollmächtigter dieser juristischen Person bzw. geschäftsführender Gesellschafter, Prokurist, Handelsbevollmächtigter oder Spezialbevollmächtigter dieser Personengesellschaft sind. Die Handlungsvollmacht bzw. Spezialvollmacht ist durch eine schriftliche Urkunde nachzuweisen, die den Bevollmächtigten ermächtigt, die Organstellung im Verein als Vertreter des Vereinsmitglieds wahrzunehmen.

8.3.1. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

8.3.2. Wenn es jedoch mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der

Mitgliederversammlung, und zwar binnen vier Wochen ab dem Einlangen des Verlangens im Vereinsbüro, entsprechend zu informieren.

8.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben darüber hinaus dem Verein unverzüglich sämtliche Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die ihre Mitgliedschaft zum Verein berühren könnten, mitzuteilen.

9. Vereinsorgane

9.1. Organe des Vereins sind

9.1.1. Die Mitgliederversammlung

9.1.2. Der Vorstand

9.1.3. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer

9.1.4. Das Vereinsschiedsgericht

9.2. Für sämtliche Organe des Vereins ist § 39 Abs 4 GmbHG sinngemäß anzuwenden. Demnach darf insbesondere kein Mitglied eines Vereinsorgans, das durch eine Beschlussfassung in diesem Organ von einer Verpflichtung befreit oder dem ein Vorteil zugewendet werden soll, dabei im eigenen oder fremden Namen das Stimmrecht ausüben. Vom Stimmrecht ist ein Vereinsmitglied auch bei Beschlussfassungen ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen dem Verein oder einer Kapitalgesellschaft nach Punkt 2.4. dieser Statuten einerseits und diesem Vereinsmitglied andererseits oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm einerseits und dem Verein oder der Kapitalgesellschaft nach Punkt 2.4. dieser Statuten andererseits, betreffen.

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Vorliegen der Bilanz des Vorjahres statt.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen zumindest eines der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens 6 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand, stattzufinden.

10.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich (oder per Telefax oder E-

Mail, jeweils mit Sendebestätigung) unter der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Adresse einzuladen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Datum des Postaufgabestempels gilt. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung, hat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten, insbesondere auch Wahlvorschläge zum Vorstand und für die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer, müssen unter Angabe des Namens des Antragsstellers mindestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (oder per Telefax oder E-Mail, jeweils mit Sendebestätigung) eingelangt sein. Eingelangte Anträge (einschließlich Wahlvorschläge) sind unter Angabe des Namens desjenigen, der den Antrag (Wahlvorschlag) eingebracht hat, unverzüglich an alle zur Mitgliederversammlung eingeladenen Vereinsmitglieder zu versenden. Wenn dies der Vorstand beschließt, können auch in der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte aufgenommen bzw. ergänzt werden.

10.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

10.6. Bei der Mitgliederversammlung sind ausschließlich alle Vereinsmitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8.2. der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können nur durch die gemäß ihrer Satzung/ihres Gesellschaftsvertrages vertretungsbefugter Organe persönlich vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung eines anderen Vereinsmitgliedes bzw. dessen vertretungsbefugte Organe zulässig. Kein Mitglied kann jedoch mehr als drei Stimmen insgesamt, d.h. seine eigene und zwei übertragene, auf sich vereinigen.

10.7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig, wobei für die Berechnung des Anwesenheitsquorums auch jene Stimmen, die einem anwesenden Mitglied gemäß Punkt 10.6. übertragen wurden, mitzuzählen sind. Ist die notwendige Anzahl von Mitgliedern zu dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung angeführten Zeitpunkt nicht anwesend, so ist der Beginn der Mitgliederversammlung um 30 Minuten zu verschieben, wobei sie dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

10.8. Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.8.1. Beschlüsse, mit welchen das Vereinsstatut geändert oder ein Mitglied des Vorstandes enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen

gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Verhinderung dessen Vertreters den Ausschlag.

10.8.2. Die Wahl zum Vorstand hat nach Listen (Gesamtvorschlag) in geheimer Wahl zu erfolgen, wobei nur Listen zulässig sind, die den Kriterien der Punkte 12.1, sowie 12.1.1. und 12.1.2. dieser Statuten entsprechen. Ein Wahlvorschlag ist überdies nur dann gültig und kann nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn spätestens gleichzeitig (dh, am selben Tag) mit dem Wahlvorschlag auch die eigenhändig unterschriebenen schriftlichen Zustimmungserklärungen (die Übermittlung als pdf scan ist dafür ausreichend) sämtlicher der im Vorschlag angeführten Personen sowohl hinsichtlich der Aufnahme in den betreffenden Wahlvorschlag als auch hinsichtlich der Annahme der Wahl, sollte der betreffende Wahlvorschlag die statutarische Mehrheit finden, im Vereinsbüro einlangen. Dies kann durch Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch alle darin Genannten auf einem Dokument und/oder alleine oder kombiniert durch entsprechende Einzelerklärungen geschehen. Die Aufnahme ein und derselben Person in mehrere unterschiedliche Wahlvorschläge ist zulässig.

Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, ist in einem ersten Wahlgang über sämtliche dieser Wahlvorschläge (Listen) gemeinsam abzustimmen, wobei jeweils nur für einen Wahlvorschlag eine JA - Stimme abgegeben werden kann. Findet im ersten Wahlgang keine Liste die einfache (absolute) Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, ist im Rahmen eines zweiten Wahlganges nochmals über sämtliche Vorschläge abzustimmen, wobei in diesem Fall für die Wahl die relative Mehrheit ausreicht. Erreichen im zweiten Wahlgang mehr als ein Vorschlag die gleiche Anzahl von Stimmen, ist über diese Vorschläge gemeinsam in einem weiteren Wahlgang abzustimmen. Kommen dabei mehr als zwei Vorschläge zur Abstimmung, ist zur endgültigen Wahl die relative Mehrheit ausreichend; bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall die Stimme des amtierenden Präsidenten des Vereins bzw. bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters, bei dessen Verhinderung des Leiters der Mitgliederversammlung.

10.9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

11. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses über das vorangegangene Geschäftsjahr;

11.2. Wahl, Enthebung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;

11.3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers. Ist eine Wahl noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer auszuwählen;

11.4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

11.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;

11.6. Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes von Kapitalgesellschaften, an welchen der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist;

11.7. Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Organmitgliedern (sowie Beiräten) der Kapitalgesellschaften, an welchen der Verein beteiligt ist;

11.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.

12.1.1. Zu Vorstandsmitgliedern können (unter Berücksichtigung des Punktes 8.2. dieser Statuten) - unbeschadet der Regelung gemäß Punkt 12.1.2. dieser Statuten - nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden. Sofern eine vertretungsbefugte-/bevollmächtigte Person eines Vereinsmitgliedes, das eine juristische Person oder Personengesellschaft ist (Punkt 8.2. dieser Statuten), gewählt ist, erlischt für den Fall des Erlöschens der Organfunktion bei dem betreffenden Vereinsmitglied oder Beendigung des Vollmachtsverhältnisses, worüber der Vorstand jeweils unverzüglich vom gewählten Vorstandsmitglied oder Bevollmächtigten zu informieren ist, auch die Vorstandsfunktion im Verein ab Bekanntgabe des Erlöschens der Funktion automatisch; sofern über die Frage, ob die Organfunktion oder Bevollmächtigung noch aufrecht ist, zwischen der Person des gewählten Vorstandsmitglieds und dem Vereinsmitglied, dem er als Organ oder Bevollmächtigter zugehörig ist, Meinungsverschiedenheiten entstehen, kann der Vorstand nach Kenntniserlangung von diesen Meinungsverschiedenheiten beschließen, das Vorstandsmandat des betreffenden Vorstandsmitgliedes bis zur endgültigen (rechtskräftigen oder einvernehmlichen) Klärung dieser Frage das betreffende Vorstandsmandat für ruhend zu erklären. Während der Dauer eines solchen Ruhens des Vorstandsmandates darf das betreffende Vorstandsmitglied weder an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, noch kommt ihm im Vorstand ein Stimmrecht zu. Unberührt bleiben die Regelungen nach Punkt 12.9. dieser Statuten.

12.1.2. Weiters können zu Vorstandsmitgliedern natürliche Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit über langjährige einschlägige Erfahrungen und Fachwissen auf dem

Fachgebiet des Filmwesens und/oder Verwertungsgesellschaftenwesens verfügen - das können auch beruflich nicht mehr aktive Vereinsmitglieder, aber auch Personen, die nicht Vereinsmitglied sind - gewählt werden. Auf eine repräsentative Vertretung der einzelnen Sparten österreichischer Film(Video)produzenten ist möglichst Bedacht zu nehmen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Schriftführer, einen Kassier sowie jeweils deren Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig.

12.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.3. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Vorstandsmitglied zu kooptieren, wobei dem kooptierten Vorstandsmitglied dieselben Rechte und Pflichten wie die eines gewählten Vorstandsmitgliedes zustehen. Über die Kooptierung ist in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.

12.4. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Darin kann insbesondere die Bildung von Unterausschüssen für bestimmte Aufgaben vorgesehen sein.

12.5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation (Email)) einberufen.

12.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In der Geschäftsordnung können höhere Quoten festgelegt sein.

12.7. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Stellvertreters) bzw. des Vorsitzenden. Hievon abweichende strengere Abstimmungserfordernisse können in der Geschäftsordnung vorgesehen sein.

12.8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

12.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung. (Punkt 11.2. der Statuten) und Rücktritt (Punkt 12.10. der Statuten).

12.10. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Der Rücktritt ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung, zu richten. Für den Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes ist

durch den zurückgetretenen Präsidenten binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen, wobei der Rücktritt des gesamten Vorstandes erst mit Wahl eines neuen Vorstandes wirksam wird. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen betreffend die Mitgliederversammlung gemäß Punkt 10. dieser Statuten. Der Rücktritt eines einzelnen Vorstandsmitgliedes ist sofort mit Einlangen der Rücktrittserklärung im Vereinsbüro wirksam. Für den Fall, dass eine so große Anzahl von Vorstandsmitgliedern gleichzeitig oder zeitlich hintereinander ihren Rücktritt erklärt, dass die Mindestanzahl gem. Punkt 12.1. dieser Statuten unterschritten würde, ist dies, soweit diese Mindestanzahl durch den beabsichtigten Rücktritt dieser mehreren Vorstandsmitglieder oder auch nur eines Vorstandsmitgliedes unterschritten würde, einem Rücktritt des gesamten Vorstandes gleichzuhalten; in diesem Fall gelten die für den Rücktritt des gesamten Vorstandes anwendbaren Regelungen.

12.11. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Es steht ihnen aber ein Sitzungsgeld in der vom Vorstand jährlich zu beschließenden Höhe sowie ein Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Reisespesen zu.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

13.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben;

13.2. Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw eines dem § 22 VereinsG entsprechenden Jahresabschlusses sowie eines Rechenschaftsberichtes;

13.3. Veranlassung der Prüfung der Finanzgebarung des Vereines durch die Rechnungsprüfer bzw. einen an deren Stelle bestellten Abschlussprüfer;

13.4. Sofern die Voraussetzungen für einen großen Verein iSd § 22 Abs 2 VereinsG erfüllt sind: Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresabschlusses innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres und Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer;

13.5. Feststellung der geprüften Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des geprüften Jahresabschlusses;

13.6. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;

13.7 Verwaltung des Vereinsvermögens;

13.8. Festlegung der objektiven, transparenten und nicht-diskriminierende Kriterien, die für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Vereinsmitgliedschaft erfüllt sein müssen in Richtlinien hinsichtlich der Mitgliedschaft im Verein;

13.9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

13.10. Beschlussfassung über die Ausübung von Gesellschafterrechten, einschließlich jener die sich aus dem VerwGesG ergeben, an Kapitalgesellschaften, an denen der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist;

13.11. Beratung der geschäftsführenden Organe von Kapitalgesellschaften, an denen der Verein direkt oder indirekt beteiligt ist;

13.12. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär und übt seine Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus. Er vertritt den Verein nach außen. Zur passiven Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt.

14.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

14.2.1. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.2.2. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

14.2.3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14.2.4. Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit

von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten hat der Stellvertreter die gleichen Kompetenzen wie der Präsident.

15. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer

15.1. Von der Mitgliederversammlung sind für die jeweilige Funktionsperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer zu wählen. Sofern die Voraussetzungen für einen großen Verein iSd § 22 Abs. 2 VereinsG vorliegen, muss die Mitgliederversammlung einen Abschlussprüfer bestellen. Ist eine Wahl noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer auszuwählen.

15.2 Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Sofern ein Abschlussprüfer bestellt wurde, übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Der Abschlussprüfer hat, sofern ein großer Verein iSd § 22 Abs. 2 VereinsG vorliegt, die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern bzw. dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte (§ 6 Absatz 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.

15.3. Die Rechnungsprüfer bzw. der Abschlussprüfer haben bzw. hat dem Vorstand zu berichten. Der Vorstand hat die von den Rechnungsprüfern bzw. von dem Abschlussprüfer aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Eingaben- und Ausgabenrechnung bzw. - bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen großen Verein iSd § 22 Abs 2 VereinsG - den geprüften Jahresabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer bzw. ist der Abschlussprüfer beizuziehen.

15.4. Stellen die Rechnungsprüfer bzw. stellt der Abschlussprüfer bei ihrer Prüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so hat er dies der Vereinsbehörde mitzuteilen.

15.5. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer die Bestimmungen der Punkte 12.2., 12.9. und 12.10. der Statuten sinngemäß.

16. Vereinsschiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Vereinsschiedsgericht vereinsintern endgültig.

16.2. Das Vereinsschiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb von weiteren 8 Tagen ein fünftes, womöglich rechtskundiges, Mitglied als Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichtes. Wenn sich die Schiedsrichter nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestellt. Falls der Vorstand den Vorsitzenden nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den anderen Schiedsrichtern vorgeschlagenen zu entscheiden.

16.3. Das Vereinsschiedsgericht verhandelt und entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder unter der Leitung seines Vorsitzenden. Dieser hat auch die Übrigen Mitglieder zu den Sitzungen einzuberufen.

16.4. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

16.5. Für die Dauer eines von einem Vereinsmitglied anhängig gemachten Vereinsschiedsgerichtsverfahrens über einen Beschluss des Vorstandes, mit welchem das betreffende Mitglied ausgeschlossen wurde, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betreffenden Vereinsmitgliedes.

17. Auflösung des Vereins

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen, nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der hierfür nach Punkt 10.8. ff der Statuten notwendigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2. Die Mitgliederversammlung hat gegebenenfalls einen Liquidator zu bestellen.

17.3 Die zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen Mittel des Vereins sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.